# 4. Änderung Flächennutzungsplan Hansestadt Salzwedel Hansestadt Salzwedel

#### Behandlung der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Juni / 2023)

Behandlung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Ausgewählte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.07.2023 gem. § 4 (1) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.08.2023 aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 26.07.2023 bis zum 30.08.2023 statt.

	Conto
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	49

Seite

# 1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange		
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Immissionsschutz, Postfach 20 02 56 in 06003 Halle (Saale)	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stel-	
1.5b	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau-/ Kunstdenkmalpflege, Richard-Wagner-Str. 9 in 06114 Halle (Saale)	lungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.	
1.14.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 38 in 39576 Stendal		
2.1.5a	Avacon AG, Kleinbahnstraße 1 in 29410 Salzwedel		
2.1.5b	Avacon Netz GmbH DWM, Watenstedter Weg 75 in 38229 Salzgitter		
2.1.7	VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56 in 29410 Salzwedel		
2.1.10	Telefónica Germany, Rheinstraße 15 in 14513 Teltow		
2.4.5	DFMG Deutsche Funkturm GmbH Regionalvertretung Leipzig, Querstraße 1-11 in 04103 Leipzig		
2.5.2	Naturschutzbund Deutschland e.V Landesverband Sachsen-Anhalt, Schleinufer 18a in 39104 Magdeburg		
2.5.3	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V., Domplatz 36 in 38820 Halberstadt		
2.5.6	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., Halberstädter Str. 26 in 39171 Langenweddingen		
2.5.10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V LV Sachsen-Anhalt, Maxim-Gorki-Straße 13 in 39108 Magdeburg	39108	
3.2	Flecken Apenburg-Winterfeld sowie Gemeinden Dähre, Kuhfelde und Wallstawe, über Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3 in 38489 Beetzendorf		
3.4	Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde)		

# 2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Abgabe der Stellungnahme mit Schreiben vom
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 405, Postfach 20 02 56 in 06003 Halle (Saale)	02.08.2023
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 404, Postfach 20 02 56 in 06003 Halle (Saale)	11.08.2023
2.1.3	Vodafone Kabel Deutschland, Vertrieb u. Service GmbH – Planauskunft, Südwestpark 15 in 90449 Nürnberg	02.08.2023
2.1.4	GDMcom mbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig	19.07.2023
2.1.6	50Hertz Transmission GmbH, Rogätzer Str. 7j in 39326 Wolmirstedt	20.07.2023
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn	10.08.2023
3.1	Stadt Arendsee, Am Markt 3 in 39619 Arendsee (Altmark)	11.07.2023
3.3	Samtgemeinde Lüchow, Postfach 13 42 in 29433 Lüchow Samtgemeinde Lüchow, Theodor-Körner-Str. 14 in 29439 Lüchow	03.08.2023

# 3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg	Mit dem vBP und der 4. Änderung des FNP im Parallelverfahren beabsichtigt die Hansestadt Salzwedel die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und zukünftig die rechtsverbindliche Grundlage für die solarenergetische Nutzung im Plangebiet darzustellen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 21 ha.	Sachverhaltsdarstellung.
	28.09.2023	Bei den für die Photovoltaik in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich entsprechend der Begründung zum vBP um landwirtschaftlich genutzte Flächen.	
		Als für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß Landesentwicklungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei dem vBP und der 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel um eine raumbedeutsame Planung handelt, die entsprechend § 13 Abs. 2 LEntwG LSA der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.	Kenntnisnahme
		Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.	
		Die Raumbedeutsamkeit des vBP im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Zweck, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) innerhalb des als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzenden Geltungsbereiches zu schaffen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Größe von ca. 21 ha.	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	Da die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen der Vorentwürfe des vBP Nr. 21 "Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin" und der 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel im Parallelverfahren mit Planungsstand Juni 2023 derzeit noch nicht möglich ist, erteile ich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zunächst nachfolgende landesplanerische Hinweise. Diese landesplanerischen Hinweise erfolgen zu beiden Planungen, da diese im Parallelverfahren erfolgen und somit beide Planungen berühren. Ich behalte mir vor, im Zuge der im weiteren Planaufstellungsverfahren abzugebenden landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.	Kenntnisnahme.
		(1) Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark) konkretisiert und ergänzt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Altmark aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Die RPG hat darüber hinaus zur Steuerung der Windenergie für den Planungsraum Altmark einen eigenständigen sachlichen Teilplan "Wind" nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG in Ergänzung des REP Altmark 2005 aufgestellt. Dabei hat die RPG Altmark entschieden, hier nur noch Vorranggebiete (VRG) für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Der sachliche Teilplan "Wind" wurde am 20.02.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wurde der Plan wirksam. Zwischenzeitlich liegen zwei rechtswirksame Änderungen dieses Planes vor, wirksam seit 18.02.2015 bzw. 26.09.2018. Des Weiteren hat die RPG Altmark den REP Altmark um den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" ergänzt und in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkreises Salzwedel am 23.05.2018 veröffentlicht.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REP's an die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung.  Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 mit der Beschlussdrucksache 05/2022 beschlossen, dass das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen, eingestellt wird. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass ein Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark eingeleitet wird. Die öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 22.06.2022 erfolgte am 13.07.2022 im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal und im Amtsblatt Nr. 6 des Altmarkkreises Salzwedel.  Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg	Im LEP-LSA 2010 wird die Hansestadt Salzwedel als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dargestellt. Die Planfläche nimmt keine Industrie- und Gewerbeflächen in Anspruch. Des Weiteren liegt die Planfläche vollständig innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Altmark für die untertägige Erdgas- und CO2- Gewinnung. Ein raumordnerischer Konflikt ist hier nicht erkennbar.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Im REP Altmark überschneidet sich am westlichen Ende die Planfläche mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Teile der Altmark einschließlich Schollener Land, Nr. 5.6.1).	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		(2) Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.	
		Im Hinblick auf PVA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	PVA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Boden-veränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. In der Begründung zu G 85 wird nochmals klargestellt, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche vermieden werden soll, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.	Die Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt, indem die Ausweisung von PVA auf landwirtschaftlichen Flächen näher begründet wird.  Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen dem-nach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen <sup>1</sup> .  Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.  Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen <sup>2</sup> .  Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern.  Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu Gunsten einer PV-Freiflächenanlage spricht weiterhin, dass die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft wird, weshalb der Ertragsausfall durch eine Umnutzung als Sondergebiet "Photovoltaik" als "mäßig" bewertet werden kann.

<sup>1</sup> Bundesrat Kompakt (2022): Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 1023. Sitzung am 08.07.2022, Online: https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html#top-51

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Umwelt Bundesamt (2018): Daten zur Umwelt 2018: Umwelt und Landwirtschaft

BP – Bebauungsplan; EAB - Eingriffs- / Ausgleichsbilanz; FNP – Flächennutzungsplan; GE - Gewerbegebiet – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht; LEP - Landesentwicklungsplan; NW – Niederschlagswasser; PVA – Photovoltaik-Anlage; RL – Richtlinie; RP OE/OEG - Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge-; RO - Raumordnung; TF – Textliche Festsetzung; TöB – Träger öffentlicher Belange; VO – Verordnung

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	In der Planbegründung wird Bezug auf das gesamträumliche Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Stand 01/2017) in der Hansestadt Salzwedel genommen und dargestellt, dass ein Teil des Plangebietes mit der dort dargestellten Fläche 3 übereinstimmt.  Da das beabsichtigte Plangebiet deutlich größer als die dargestellte Potentialfläche ist und landwirtschaftlich genutzte Fläche mit teilweise mittlerem Ertragspotential überplant wird, muss die Auswahl dieser Fläche begründet werden.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:  Wie in der Stellungnahme beschrieben ist das gesamträumliche Konzept aus dem Jahr 2017. Nach der Rechtslage von diesem Zeitpunkt waren laut dem EEG Korridore entlang von Bahnstrecken in einer Tiefe von 200 m förderungsfähig. Mit der EEG-Novelle von 2023 wurde der Korridor vergrößert. Dies ist im gesamträumlichen Konzept von 2017 noch nicht berücksichtigt.  Weder der FNP noch das gesamträumliche Konzept sind parzellenscharf. Daher können Abweichungen in den Darstellungen vorkommen. Eine genaue Darstellung der Lage wird auf Ebene des BP berücksichtigt.
		Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat am 13.07.2022 den Beschluss gefasst, ein neues gesamträumliches Konzept für PVA in der Hansestadt Salzwedel aufzustellen. Das neue PV-Konzept, das sich auf Leitbilder und daraus abgeleitete Kriterien stützt, befindet sich in der Aufstellung. Es ist darzustellen, ob der beplante Standort den Kriterien des neuen PV-Konzeptes entsprechen wird, so dass aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde die notwendige gesamträumliche Betrachtung mit einer Begründung der Standortauswahl sichergestellt ist.  Da sich die vorgenannte Konzeption noch in der Bearbeitungsphase befindet, ist die Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 115 LEP-LSA 2010 einschließlich der Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts verpflichtend in der nachfolgenden Planungsebene der Bauleitplanung, insbesondere im FNP jeweils projekt- bzw. standortbezogen zu prüfen. Im vorliegenden Vorentwurf des Umweltberichtes wird darauf verwiesen, dass diese Betrachtungen zum Entwurf vorliegen sollen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem das neue gesamträumliche Konzept in der Planung berücksichtigt und in der Begründung beschrieben wird.  Anstatt eines bisherigen, flächenbasierten Ansatzes für die Standortauswahl soll das neue Gesamträumliche Konzept einen qualitativen Ansatz verfolgen. Für die Entscheidung über Anfragen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde eine qualitative Kriterienmatrix entwickelt, die es ermöglicht, einzelne Standorte hinsichtlich des Einflusses auf verschiedene Themenfelder zu bewerten. Die Bewertung dieser Einflüsse beruht auf vorab formulierten Leitbildern, die zu jedem Themenfeld optimale Bedingungen für einen Photovoltaik-Freiflächenstandort formulieren. Desto höher die erzielte Punktzahl in den einzelnen Leitbildern, desto besser ist der Standort für PV-Anlagen geeignet Im Ergebnis der Standortprüfung konnten 885 Punkte erzielt werden. Die-se hohe Punktzahl beschreibt einen gut geeigneten Standort für Photovoltaik-Anlagen.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	Die für die Planung vorgesehene Fläche überschneidet sich im westlichen Bereich gemäß des REP Altmark 2005 Ziffer 5.6.1.4 mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft "Teile der Altmark einschließlich Schollener Land".  In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Ziffer 5.6.1.1. Z REP Altmark 2005). Die landwirtschaftliche Nutzung des Freiraumes soll dazu beitragen, dass naturbetonte, die Landschaft prägende Strukturelemente der Feldflur erhalten werden (Ziffer 5.6.1.2. G REP Altmark 2005). Zunächst wird festgestellt, dass die Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 sowie G 85 in den vorgelegten Unterlagen zwar benannt sind, es erfolgte jedoch im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung. Eine Auseinandersetzung mit dem Z 115 de LEP-LSA 2010 ist zwingend zu führen und in den Begründungen der Pläne darzulegen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:  Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf. Gemäß § 4 (1) BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Eine sachgerechte Bewertung aller relevanten Festsetzungen und Informationen kann erst im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung mit Vorlage aller Informationen erfolgen.  Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden. Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als Fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen.  Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern. Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftliche Bertztagspotentials als gering

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infra- struktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg	In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Hansestadt Salzwedel eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung – hier Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft – entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.	Kenntnisnahme.
	20.09.2023		
		Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rah-	Die Hinweise werden berücksichtigt.
		men des weiteren Verfahrens zur Aufstellung vBP und der 4. Änderung des FNP im Parallelverfahren zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.	Nach Erstellung der Entwurfsfassung wird das Ministerium für Infrastruktur und Digitales erneut im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.
		Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	
		Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange (z. B. Grundsätze der Raumordnung) und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die öffentliche Stelle hat sich also im Rahmen der Abwägung eigenständig mit den beispielsweise Grundsätzen der Raumordnung auseinanderzusetzen, d. h. diese in jedem Einzelfall vollständig in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und gerecht mit anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen.	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) Postfach 3653 39011 Magdeburg 28.09.2023	Hinweis auf das Raumordnungskataster  Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.  Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489).  Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungsund Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) Referat 407 Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale) 27.07.2023	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für 4. Änderung des hier benannten FNP vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.  Hinweis:  Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem USchadG (vom 10. Mai 2007, BGBI. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG-Altmark) Ackerstraße 13 29410 Salzwedel 09.08.2023	Gem. § 2 (4) i.V.m. § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 nimmt die RPG-Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der LK SDL und der AK SAW gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.  Die Regionalversammlung der RPG-Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen.  Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen – soweit sie für die Planungsregion zutreffen – übernommen werden. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.  Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salz- wedel 09.08.2023	Bauleitplanung:  Derzeitig ist die Stadt Salzwedel dabei, ihr Gesamträumliches Konzept für die PVFF der Einheitsgemeinde der Stadt Salzwedel zu ändern und zu erweitern. Es wurde nur erwähnt, dass das Gesamträumliche Konzept im Jahr 2017 erarbeitet wurde. Es ist darzulegen, ob das Vorhaben im erweiterten Gesamträumlichen Konzept der PVFF-Anlagen der Einheitsgemeinde der Stadt Salzwedel verankert sein wird bzw. ob der erwähnte Korridor von 200 m auf 500 m Abstand in der geänderten Fassung des Konzeptes aufgenommen wird.  In der Planzeichnung ist das Symbol (Planzeichen) für "Altlast/Altlast-Verdacht (Bohrloch)" im Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel darzustellen.	Der Hinweis wird wie folgt klargestellt:  Innerhalb des Kapitels 4.3.2 wird das gesamträumliche Konzept der Hansestadt Salzwedel beschrieben und die Lage des Plangebiets in einer vom Konzept geeigneten Fläche dargestellt und ebenfalls beschrieben.  Des Weiteren ist bekannt, dass die Hansestadt das gesamträumliche Konzept derzeit überarbeitet. Entsprechende Aussagen werden zum Entwurf ergänzt.  Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Planzeichnung ergänzt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salz- wedel 09.08.2023	Landesentwicklung:  Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.  Hinweis:  Gem. § 13 (1) Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID des LSA, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 (2) LEntwG LSA.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde beteiligt. (sh. TÖB-Nr. 1.1)

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salz- wedel 09.08.2023	Verkehr/Kreisstraßen: In der Nähe des durch die 4. Änderung des FNP betroffenen Gebiets verläuft die in Baulastträgerschaft des AK SAW stehende Kreisstraße K 1378. Sie dient überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege (§ 3 (1) Nr. 2 StrG LSA). Die Kreisstraßen sollen in Verbindung mit Bundes- und Landesstraßen den Verkehr zu Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren vermitteln. Um eine schnelle Erreichbarkeit dieser Zentren zu gewährleisten, sind sie in einem dem überörtlichen Verkehr tauglichen Zustand zu erhalten. Bei der Ausweisung von FNP sind daher die Regelungen des § 24 (1) StrG LSA zu beachten. Hiernach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teilen der Ortsdurchfahrt längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Augenscheinlich befindet sich das von der 4. Änderung des FNP betroffene Gebiet in ausreichend großem Abstand zur Kreisstraße, um die Belange nach § 24 StrG LSA zu wahren. Alle relevanten Abstimmungen und Festlegungen erfolgen im Parallelverfahren BP PV Bahnlinie Rockenthin.	Die Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. (Parallelverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin")
			Die Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. (Parallelverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin")

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salz- wedel	Natur- und Landschaftspflege:  Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen zur 4. Änderung FNP der Hansestadt Salzwedel keine erheblichen Bedenken.  Die naturschutzfachlichen Belange werden innerhalb des Umweltberichts sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für den vorhabenbezogenen BP Nr. 21 "Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin" berücksichtigt und festgesetzt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel wedel  O9.08.2023  Forstwirtschaft und Wald: Von der 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel ist Wald nach § 2 LWaldG nicht in direkter Form betroffen. Aus forstlicher Sicht gibt es daher keine Bedenken zur Überarbeitung des Plans. Alle relevanten Abstimmungen und Festlegungen erfolgen im Parallelverfahren BP PV Bahnlinie Rockenthin.  Fundstellenverzeichnis: LWaldG - Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im LSA - GVBL. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 03.03.2016, in seiner der Zeit gültigen Fassung		Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salz- wedel 09.08.2023	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung:  Die geplante 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel - speziell zur Förderung von Anlagen zur Produktion von Solarstrom im Raum Rockenthin - berührt die wasserwirtschaftlichen Belange:  Oberflächengewässer  Niederschlagswasser  Abwasser (Betriebsgebäude zugelassen!)  Grundwasser  Anlagen in und an Gewässern und Gewässerrandstreifen  wassergefährdende Stoffe  Oberflächenwasserabfluss  Die Prüfung der Belange ist im Umweltbericht im Rahmen des Bauleitverfahrens durchzuführen.  Wie beschrieben sind Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.  Oberflächengewässer sind zu ergänzen.  Fundstellenverzeichnis:  WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009, BGBI. I S. 2585, i.d.g.F.  WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011, GVBI. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F.  AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905)	Der Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	Altmarkkreis Salzwedel	Bodenschutz und Altlasten:	Die Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt
	(AK SAW) Karl-Marx-Straße 32	Das Vorhaben berührt folgende Belange der UBB:	und ergänzt.
	In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) ist ein Teilbereich des ausgewiesenen Bauvorhabens zum derzeitigen Zeitpunkt als sanierte Altlastverdachtsfläche unter der RegNr.:  15081455002558 erfasst (Abb. 1). Die Erfassung erfolgte aufgrund der Nutzung als Bohrplatz einer Gassonde inklusive deren Nebenanlagen. Die Sanierung des Sondennlatzes erfolgt 2003		
	Nebenanlagen. Die Sanierung des Sondenplatzes erfolgt 2003.  Aufgrund der gewerblichen Vornutzung des Grundstücks kann das Auffinden nicht bekannter Bodenbelastungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die nachfolgenden Auflagen werden auf der Grundlage des § 9 (2) BBodSchG erhoben.		
		Zur Erfüllung des Bodenschutzes werden unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit folgende Auflagen erhoben.	
		Auflagen:	
		<ol> <li>Werden bei Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche auf- geschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.</li> </ol>	
	Der bei Baumaßnahmen anfallende Boden ist in seinen Eigenschaften zu erhalten und zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenstruktur einschließlich der Bodenfunktionalität an anderer Stelle in den Oberboden (Mutterboden) einzusetzen. Der Mutterbodenabtrag ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen.  Nicht vermeidharer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu.		
		<ol> <li>Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen oder sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien muss deren Schadensfreiheit nachgewiesen wer- den.</li> </ol>	
		4. Die Versiegelungsflächen auf dem Standort sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen für die aus technologischen gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.	

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salz- wedel 09.08.2023	Begründungen:  Zu 1. Gem. § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gem. § 4 (2) BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.  Zu 2. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 (2)	Die Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt und ergänzt.
	größe entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Die Auflage zur Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens erfolgt auf folgenden Grundlagen: Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gem. § 1a (2) BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen. (Bodenschutzklausel)	
	Zu 3. Gem. § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durch- wurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenma- terial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und einge- bracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9 (1) BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten.	
	Zu 4. Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und haben einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 (2) BBodSchG sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen. Dies kann durch die Optimierung der Wege- und Verkehrsführung auf dem Gelände erfolgen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen sind die übrigen Versiegelungsflächen, soweit aus technologischen Gründen möglich, in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Nach bodenschutzrechtlicher Bewertung des An-	
	öffentlicher Belange  Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel  09.08.2023  Begründungen: Zu 1. Gem. § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gem. § 4 (2) BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.  Zu 2. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 (2) BBodSchG ist der Mutterbodenabtrag auf eine Mindestgröße entsprechend den Erfordernissen zu begrenzen. Die Auflage zur Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens erfolgt auf folgenden Grundlagen: Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und des Weiteren ist gem. § 1a (2) BauGB mit Boden sparsam und schonend umzugehen. (Bodenschutzklausel)  Zu 3. Gem. § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte nach § 9 (1) BBodSchV sind für alle Stoffe einzuhalten.  Zu 4. Grundsätzlich stellen Versiegelungsflächen ein technologisches Erfordernis dar und haben einen Vorrang. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 (2) BBodSchG sind die Versiegelungsflächen auf die technologisch erforderliche Mindestgröße entsprechend den Anlagenerfordernissen zu begrenzen. Dies kann durch die Optimierung der Wege- und Verkehrsführung auf dem Gelände erfolgen. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen sind die übrigen Versiegelungsflächen, soweit aus technologischen

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		aus der Sicht des Altlasten- und des Bodenschutzrechts keine Bedenken erhoben werden.	
1.4	Altmarkkreis Salzwedel (AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salz- wedel 09.08.2023	Fundstellenverzeichnis:  BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBI I S. 502), i.d.g.F.  BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des LSA zum BBodSchG vom 02.04.2002 (GVBI. LSA S. 214), i.d.g.F.  BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), i.d.g.F.  BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBI I S. 1554), i.d.g.F	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

Itmarkkreis Salzwedel AK SAW) arl-Marx-Straße 32 9410 Hansestadt Salz- edel 9.08.2023	Hinweis:  Das Ergebnis der Abwägung nungsamt unmittelbar nach Ageben. Unmittelbar nach Ink Exemplar der Planzeichnung von der Urschrift) und der Be Schlussbekanntmachung de Denkmalschutz und Planung übergeben.  In der folgenden Tabelle sind die durch den AK SAW als Tnen Belange sowie Hinweise den beiliegenden Stellungna zu vertretender öffentlicher Belang  Grundbesitz der öffentlicher Hand Verkehr/Straßenverkehr	Abw krafti g (al egrü eem E g) in d did Fräg e un betro ja	vägun ttreten ils Abs ündun Bauor n anald ie öffe ger ve nd Bec nen.	gsb ist ist is	eschluss digital zu überein ausgefertigtes ift der Urschrift oder Scan wie eine Kopie der ngsamt (SG Bauaufsicht, r und digitaler Form zu hen Belange aufgeführt, en werden. Die betroffe- ken entnehmen Sie bitte	Der Hinweis wird berücksichtigt.
	Grundbesitz der öffentlichen Hand Verkehr/Straßenverkehr	ja	nein ja	x x	n	
	Verkehr/Straßenverkehr		x x	x		
	Verkehr/Straßenverkehr		х	х	Haupt- und Kammereiamt	
		-	10000			
	Brandschutz	-	x	x	Ordnungsamt	
	Katastrophenschutz	+	x	X		
	Kampfmittelbeseitigung	-	х .	x		
	Veterinärwesen		x	X	Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit	
	Gesundheitswesen		x	X	Schulamt	
	Schulwesen	+ - 1	X	x		
	Kinder- und Jugendhilfe		X	X	Jugendamt	
		v		-	Bauordnungsamt	
		^		_		
		x	100	_	Hoch- und Tiefbauamt	
		1000	4 (50)	_		
			x	_		
		x	.,	×	1 20 0	
		-	x	×	Umweltamt	
	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz,	x	100	-	Top	
		x	x			
	Verkehr/ÖPNV		x	x	Amt für Rechts- und Kreisangele- genheiten	
	Tourismus		×	x	Stabstelle Wirtschaftsförderung,	
		Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung Bodenschutz und Altlasten Verkehr/ÖPNV	Denkmalschutz Bauleitplanung x Landesentwicklung Verkehr/Kreisstraßen x Immissionsschutz x Abfallentsorgung Naturschutz und Landschaftspflege x Forstwirtschaft und Wald Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung Bodenschutz und Altlasten x Verkehr/ÖPNV	Denkmalschutz	Denkmalschutz	Denkmalschutz

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	(AK SAW) Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salz- wedel  Die betreffenden Flurstücke wurden anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten des Kampmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt) überprüft.  Erkenntnisse über eine Belastung mit KM konnten für die im Geltungsbereich liegenden Teilflächen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei den geplanten Maßnahmen keine KM aufgefunden werden.  Ungeachtet dessen mache ich darauf aufmerksam, dass KM-Funde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.		Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen kann.  Karte Geltungsbereich	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5a	Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Abt. Archäologie Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)	Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege Die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.	Kenntnisnahme.
	14.07.2023	Im Bereich des Vorhabens befindet sich gem. § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal (Rockenthin, AK 11506). Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme; zur Ausdehnung vgl. Anlage. Bei der bekannten Fundstelle Rockenthin AK 11506 handelt es sich um eine hochrangige Siedlung der Römischen Kaiserzeit, die über Luftbilder, Begehungen bekannt wurde und in den letzten Jahren sowohl über geophysikalische Untersuchungen in Teilbereichen, als auch über Ausgrabungen der Jungen Archäologen in den nördlichen Bereichen untersucht wurde. Dabei stellt es sich heraus, dass die Erhaltungsbedingungen sehr gut sind, neben Grubenhäusern konnten auch Häuser in Pfostenbauweise nachgewiesen werden, zudem lassen sich einzelne Werkbereiche abgrenzen, wie Feuerstellen und Schmiedeschlacken zeigen. In der näheren Umgebung befinden sich zudem Grabhügel aus der gleichen Zeit, sodass wir von einer umfänglichen Siedlungslandschaft in dieser Region in der 1. Hälfte des 1. Jtd. n. Chr. ausgehen.  Gem. § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gem. § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.  O.g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gem. § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Fundstelle in die Begründung des Bebauungsplans übernommen und beschrieben wird.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5a	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) 14.07.2023	Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magentometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden. Die Kosten der gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.  Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem eine denkmalrechtliche Genehmigung im Zuge des Bauantrags beantragt wird.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5a	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) 14.07.2023	Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mind. acht Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.  Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gem. § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.  Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem eine denkmalrechtliche Genehmigung im Zuge des Bauantrags beantragt wird.
1.6	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Nord, Sachsenstraße 11a 39576 Stendal	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Betroffenheit besteht. Das Vorhabengebiet grenzt an keine Straßen unserer Baulast oder wird von diesen durchzogen.  Es werden seitens der LSBB keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben erhoben und es ergehen Hinweise oder Forderungen	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sach- sen-Anhalt (LAGB) PF 156 06035 Halle (Saale)	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.  Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Begründung wird entsprechend der Angaben ergänzt. Die Neptun Energy Deutschland GmbH wurde bereits beteiligt. (sh. TÖB-Nr. 2.1.9)
	07.08.2023	Bergbau  Das geplante Vorhaben (Flächenumwidmung im Zuge der 4. Änderung des FNP) liegt innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes "Struktur Altmark/ außer Salzstock Peckensen" Nr. III-A-a/h-49/90/847, Bodenschatz feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose Speicherung.  Die Neptun Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt eine Abbaugenehmigung.  Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von o.g. GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.  Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des LAGB, Abteilung Bergbau, keine Bedenken zu der geplanten Maßnahme.  Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor.	
		Geologie Aus geologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken gegen das Vorhaben. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB am Standort und in der näheren Umgebung nicht bekannt. Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande und teilweise Geschiebemergel vor.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023	Anlass der 4. Änderung des FNP ist die Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung PV-Anlagen. Das Sondergebiet ist an einer Bahnlinie auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Die Größe beträgt ca. 21 ha. Im derzeit geltenden FNP der Hansestadt Salzwedel ist der überplante Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.  Für das Sondergebiet werden ca. 21 ha Ackerland mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen 31 - 56 Bodenpunkte) in Anspruch genommen. Die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr gering und teilweise hoch.	Sachdarstellung
		Kleinteilig liegt das Plangebiet mit seiner westlichen Seite innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (REP 2005 Altmark).	
		Gegen die 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel und gegen die Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer PV-Freiflächenanlage (PVFA) bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken (§§ 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).  Begründung:  Durch die Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer PVA wird der öffentliche Belang Landwirtschaft beeinträchtigt. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u.a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA, § 15 LwG. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.  PVA sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist u.a. der § 2 (2) Nr. 4 ROG zu beachten:	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:  Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Des Weiteren wurde der EEG-förderfähige Korridor an Bahnstrecken von 200 auf 500 m erweitert.  Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden. Zudem besteht ein weitreichendes öffentliches Interesse in einem effizienten Klimaschutz durch den Ausbau nachhaltiger und dezentraler Energieversorgung.  Laut § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung und Abwägung ist in der Begründung erfolgt und wird zum Entwurf präzisiert.  Die Grundsätze des LEP 2010 wurden bereits in die Begründung aufgenommen und werden entsprechend präzisiert.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023	"Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- () wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen."  Weiterhin ist bei der Beurteilung von PVA der LEP 2010 zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Grundsätze 84, 85 und 115:  G 84: PVA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. G 85: Die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. G 115: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.  — Im LwG LSA wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.  Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen PVA in Kommunen (Arbeitshilfe PVA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass "die Nutzung von Freiflächen-PV nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung." Die Gemarkung Rockenthin liegt im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:  Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Des Weiteren wurde der EEGförderfähige Korridor an Bahnstrecken von 200 auf 500 m erweitert.  Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden. Zudem besteht ein weitreichendes öffentliches Interesse in einem effizienten Klimaschutz durch den Ausbau nachhaltiger und dezentraler Energieversorgung.  Laut § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung und Abwägung ist in der Begründung erfolgt und wird zum Entwurf präzisiert.  Die Grundsätze des LEP 2010 wurden bereits in die Begründung aufgenommen und werden entsprechend präzisiert.  Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde beteiligt. (sh. TÖB-Nr. 1.1)

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023	Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:  Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die EEGNovelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Des Weiteren wurde der EEGförderfähige Korridor an Bahnstrecken von 200 auf 500 m erweitert.  Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden. Zudem besteht ein weitreichendes öffentliches Interesse in einem effizienten Klimaschutz durch den Ausbau nachhaltiger und dezentraler Energieversorgung.  Laut § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung und Abwägung ist in der Begründung erfolgt und wird zum Entwurf präzisiert.  Die Grundsätze des LEP 2010 wurden bereits in die Begründung aufgenommen und werden entsprechend präzisiert.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel 08.08.2023	Die Hansestadt Salzwedel hat im Jahr 2016 ein Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten (PVFFS) im Stadtgebiet erarbeitet. Insgesamt wurden im Konzept 334 ha potentielle Standorte für die Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen, davon u.a. 56 ha Konversionsflächen. Über den Planungsstand in diesen Bereichen besteht keine Kenntnis.  Alle bahnparallelen Flächen, mit Ausnahme der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, in der Summe ca. 222 ha, wurden als geeignet für PVFFS ausgewiesen. In meiner Stellungnahme vom 09.12.2016 wurden Bedenken gegen diese erhebliche Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche geäußert und eine Reduzierung der Inanspruchnahme mit Berücksichtigung der Anbaueignung und der agrastrukturellen Besonderheiten der Landwirtschaftsflächen gefordert.  Laut der Begründung der 4. Änderung des FNP, S. 8, wurden die überplanten Flächen ausgewählt, da die benachbarten Flächen als zu klein für das Vorhaben bewertet wurden. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dieser Aussage nur teilweise zugestimmt.  Die überplante Landwirtschaftsfläche ist im GIS - Auskunftssystem des MWU Sachsen-Anhalt mit Ackerzahlen von 31 - 56 Bodenpunkten dargestellt.  Der westliche und mittlere Teil der überplanten Fläche (u. a. Flurstücke 171, 178, 137/55 und 198, Flur 3, Gemarkung Andorf) verfügen mit Ackerzahlen von 38 bis 56 Bodenpunkte über hohe Bodenwertzahlen. Im Bereich des Flurstücks 198 ist auch die bodenbedingte Anbaueignung mit hoch bewertet worden.  Der östliche Teil der überplanten Fläche verfügt über Ackerzahlen von 48, 45 und 31 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr gering.  In den Übersichtskarten des GIS – Auskunftssystem des MWU Sachsen-Anhalt sind in der Gemarkung Andorf östlich der überplanten Flächen Bereiche mit geringeren Bodenzahlen vorhanden.  Diese sind, wie in der Begründung dargestellt, zwar kleinstrukturiert, aber aus landwirtschaftlicher Sicht auf Grund geringerer Bodenwertzahlen und bodenbedingter Anbaueignung geeigneter für die Überplanung mit PVA.  Die durchschnittliche A	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:  Wie in der Stellungnahme bereits erwähnt, wird der vorliegende Geltungsbereich innerhalb des gesamträumlichen Konzepts als potenzieller Standort eingestuft und entspricht den gesetzten Kriterien des Konzepts von 2017.  Mit Vorlage der EEG-Novelle 2023 wurden die Kriterien für die Förderungsfähigkeit von Anlagen entlang von Bahnanlagen geändert und die Korridore vergrößert. Im Rahmen dessen soll in Deutschland gemäß § 1 Abs. 2 EEG1 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden.  Für die Umnutzung des bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebiets zu Gunsten einer PV-Freiflächenanlage spricht weiterhin, dass die Fläche hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotentials als gering (Ackerzahl: < 28) bis mittel (Ackerzahl: 45-54) eingestuft wird, weshalb der Ertragsausfall durch eine Umnutzung als Sondergebiet "Photovoltaik" als "mäßig" bewertet werden kann. Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen.  Gleichzeitig befindet sich das gesamträumliche Konzept in Neuaufstellung. Anstatt eines bisherigen, flächenbasierten Ansatzes für die Standortaus-wahl soll das neue Gesamträumliche Konzept einen qualitativen Ansatz verfolgen. Für die Entscheidung über Anfragen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde eine qualitative Kriterienmatrix entwickelt, die es ermöglicht, einzelne Standorte hinsichtlich des Einflusses auf verschiedene Themenfelder zu bewerten. Die Bewertung dieser Einflüsse beruht auf vorab formulierten Leitbildern, die zu jedem Themenfeld optimale Bedingungen für e

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Bodenschätzung bei 41 Bodenpunkten. Damit liegen im überplanten Bereich vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden.	Im Ergebnis der Standortprüfung konnten 885 Punkte erzielt werden. Die-se hohe Punktzahl beschreibt einen gut geeigneten Standort für Photovoltaik-Anlagen.
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 29410 Salzwedel	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonität Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche. Wird die Planung trotz Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht durchgeführt, sind folgende Hinweise zu beachten:  Flächenentzug von Landwirtschaftsfläche:	Der Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.  Das Abwägungsprotokoll wird zur Verfügung gestellt.
	08.08.2023	<ul> <li>Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer PVFA ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein Landwirtschaftsbetrieb mit ca. 1 % seiner Landwirtschaftsfläche vom Flächenentzug betroffen.</li> <li>Bei Flächenentzügen &gt; 5 % kann für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach der laufenden Rechtsprechung eine Existenzgefährdung indiziert sein.</li> <li>Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich.</li> <li>Für die Gemarkung Andorf ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von 2,9 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung eine hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen.</li> <li>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise.</li> <li>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</li> </ul>	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo LSA) Scharnhorststraße 89 39576 Stendal 28.07.2023	Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens LVermGeo LSA keine Bedenken.  Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:  Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und Auszüge aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Hansestadt Salzwedel mit dem Az.: G01-5008524-2014 enthalten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist: "Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, xxxx / G01-5008524-2014". Dabei sind bei Geobasisdaten die verwendeten Geobasisdaten (hier: Topographische Karte) zu bezeichnen und xxxx steht für das Jahr der letzten Bereitstellung.  Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplans (hier: FNP) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim LVermGeo in Stendal zu übersenden.	Der Hinweis wird berücksichtigt indem der Quellenvermerk geprüft und ggf. angepasst wird.  Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.
1.15	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt (LZW) Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt 17.07.2023	<ul> <li>Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBI. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.</li> <li>Bei dem geplanten Vorhaben wird kein Wald in Anspruch genommen.</li> <li>Für die nördlich angrenzende Waldfläche gilt:</li> <li>1. Abstand von 30 m vom Wald, was etwa 1 Baumlänge entspricht</li> <li>2. Die Verkehrssicherungspflicht am Waldrand wird dem Investor auferlegt.</li> </ul>	Der Hinweis wird auf Ebene des BP berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.1	Bundesnetzagentur (BNA) Referat 226 – Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin  10.08.2023	Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR)Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich i.R.d. Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der BNA durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u.a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.PVA können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der BNA beeinträchtigen. Für Bauplanungen von PVA ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der BNA befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der BNA als Träger öffentlicher Belange empfohlen.  Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: Funkmessstellen der BNAEs sind keine Funkmessstandorte der BNA betroffen.  Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)  Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen, ein neues Register einzuführen und die BNA mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die BNA stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.  Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.  Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bund	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.	
		Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.	
		Hinweise zum Beteiligungsverfahren der BNA	
		Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.	
		Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der BNA das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.	
		www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Down-loads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf	
		Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E- Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung Ost Huylandstraße 18 38820 Halberstadt 21.07.2023	Wir möchten auf folgendes hinweisen.  Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten.  Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.  Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen! Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die geplanten Maßnahmen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung.  Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: <a href="https://trassenaus-kunftkabel.telekom.de">https://trassenaus-kunftkabel.telekom.de</a> .  Einer Überbauung der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.  Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	Der Hinweis wird auf Ebene des BP berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.8	Unterhaltungsverband "Jeetze" Gerstedter Weg 5 c 29410 Salzwedel 15.08.2023	Im Bereich der Planfläche verläuft das verrohrte Gewässer zweiter Ordnung Nr. 1.500/013, ca. im Bereich des Flurstückes 209, Flur 3, Gemarkung Andorf. Die Regelungen § 50 WG LSA sind auch für verrohrte Gewässer anzuwenden, insofern ist der Vermerk in der Begründung der 4. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel auf der S. 10 bzw. in der Begründung vorhabenbezogener BP Nr. 21 auf der S. 15 nichtzutreffend.  Entsprechend § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Aufgrund des Alters der Verrohrung ist in den kommenden Jahren ein erhöhter Unterhaltungsaufwand zu erwarten. Im Zuge der weiteren Planung könnte aber zu prüfen sein, inwieweit ein plangenehmigungspflichtiger Rückbau des Gewässers denkbar wäre, falls das Gewässer aus Sicht der bevorteilten Flurstückseigentümer nicht mehr erforderlich ist.	Die Hinweise werden auf Ebene des BPs berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.9	Neptune Energy Deutschland GmbH (NED GmbH) Landangelegenheiten Haupstr. 5 49716 Meppen  02.08.2023	Ihr Bauvorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Struktur Altmark, welches der NED GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt.  Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme mehrere Anlagen der NED GmbH befinden. Die betrieblichen Anlagen haben wir in dem beiliegenden Lageplan farbig hinterlegt.  Zwecks Erteilung einer Schachtgenehmigung ist es erforderlich, sich rechtzeitig vor Beginn mit unserem Betrieb in Verbindung zu setzen:  Neptune Energy Deutschland GmbH Markscheiderei Salzwedel Andrea Schenke Brietzer Weg 4 in 29410 Salzwedel Tel.: 03901 / 30456-2324 Mobil: 0175/2602815  Dem Bauausführenden wird dann die Lage der bergbaulichen Anlagen angezeigt und die schriftliche Erlaubnis für Erdarbeiten erteilt. Die vorliegende Stellungnahme ersetzt nicht die für die Bauarbeiten erforderliche Schachtgenehmigung.  Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitten Sie, unsere beigelegte Schutzanweisung zu beachten.  Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen LAGB LSA.	Die Hinweise werden auf Ebene des BP und der Bauausführung berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.9	Neptune Energy Deutschland GmbH (NED GmbH) Landangelegenheiten Haupstr. 5 49716 Meppen 02.08.2023	Anweisungen zum Schutz von Erdöl-, Erdgas-, Lagerstättenwasserleitungen und Kabel  Vorwort  NDE GmbH (ehem. ENGIE E&P Deutschland GmbH) hat Erdgas-, Erdöl- und sonstige Leitungen nebst Erdkabeln und anderem Zubehör verlegt. Diese Anlagen werden in der Regel unter Bergaufsicht betrieben.  Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der bergbaulichen Anlagen durch Baumaßnahmen Dritter (Unternehmer) gelten die  Schutzmaßnahmen an Erdkabeln und erdverlegten Leitungen  Zu unseren Anlagen sind folgende Anforderungen und Einschränkungen zu beachten:  1. Die prinzipielle Lage unserer Leitungen wird vor Ort an markierten Punkten durch Hinweisschilder angezeigt, welche nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden dürfen.  2. Die Leitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen verlegt, bezogen auf die Rohrachse beträgt der Schutzstreifen:  DN 150 4 m  > DN 150 ≤ DN 400 6 m  > DN 400 ≤ DN 600 8 m  3. Im Schutzstreifen ist ein Baumbewuchs unzulässig. Sonstige Anpflanzungen sind zulässig, soweit sie die Sicherheit der Transportleitung nicht beeinträchtigen.  Ist der Schutzstreifen < 6 m, muss der Baumpflanzabstand von der Leitung 2,5 m betragen. Das Maß bezieht sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Leitung.	Die Hinweise werden auf Ebene des BP berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.9	Neptune Energy Deutschland GmbH (NED GmbH)	<ol> <li>I.R.d. späteren Leitungsrückbaus wird ein Arbeitsstreifen von 10 m benötigt. Es wird daher empfohlen, einen Bereich von 5 m beidseitig der Leitung von Bepflanzungen freizuhalten.</li> </ol>	Die Hinweise werden auf Ebene des BP berücksichtigt.
	Landangelegenheiten Haupstr. 5 49716 Meppen	<ol> <li>Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bau- werke, Anlagen und Leitungen nicht errichtet werden, Aus- nahmen sind gesondert zu vereinbaren.</li> </ol>	
	02.08.2023	<ol> <li>Der Schutzstreifen muss befahrbar sein und eine einwand- freie Wartung und Instandhaltung der Transportleitung ermög- lichen.</li> </ol>	
		7. Es ist auszuschließen, dass zusätzliche Druckbeanspruchungen auf die Anlagen wirken.	
		8. Die Bedeckung der Anlagen darf nicht verändert werden.	
		Die Lagerung von Material während der Bauphase darf auf unserem Schutzstreifen nicht vorgenommen werden.	
		<ol> <li>Mess-Säulen und die dazugehörigen E-Kabel, sowie die Hin- weissteine dürfen nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden.</li> </ol>	
		<ol> <li>Alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens von Leitungen der NED sind so auszuführen, dass vorhandene Leitungen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.</li> </ol>	
		Im Bereich kreuzender Anlagen unseres Unternehmens ist nur Handschachtung erlaubt.	
		13. Im Kreuzungsbereich muss der vertikale Mindestabstand > 0,30 m betragen. Dabei sind die NED- Leitungen, die eine Erdüberdeckung von 1,00 m bis 3,00 m aufweisen, in einem Mindestabstand zu unterfahren.	
		14. Die Zufahrt zu unseren Anlagen muss ständig gewährleistet sein. Eine zeitweilige Beschränkung von Straßen und Wegen, die der NED als Zuwegung dienen, sind rechtzeitig vorher ab- zustimmen.	
		15. Die erdverlegten Anlagen (überwiegend Bitumenumhüllung) unseres Unternehmens sind durch fremdgespeiste kathodische Korrosionsschutzanlagen geschützt.	
		16. Im 50 m Bereich unserer erdverlegten Anlagen ist daher mit Streuströmen zu rechnen.	

BP – Bebauungsplan; EAB - Eingriffs- / Ausgleichsbilanz; FNP – Flächennutzungsplan; GE - Gewerbegebiet – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht; LEP - Landesentwicklungsplan; NW – Niederschlagswasser; PVA – Photovoltaik-Anlage; RL – Richtlinie; RP OE/OEG - Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge-; RO - Raumordnung; TF – Textliche Festsetzung; TöB – Träger öffentlicher Belange; VO – Verordnung

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.9	Neptune Energy Deutschland GmbH (NED GmbH) Landangelegenheiten Haupstr. 5 49716 Meppen  02.08.2023	<ol> <li>Diese Streustromgefährdung bezieht sich It. DIN 57150/VDE 0150 u.a. auf folgende metallene Anlagen (Auszug aus DIN 57150):</li> <li>Metallene Rohrleitungen, Kabel mit Metallbewehrung oder Metallmantel, ausgenommen Kabel, bei denen ein äußerer Isoliermantel gegenüber Dicke und Zuverlässigkeit den mechanischen Schutz und den Korrosionsschutz auch nach dem Verlegen übernimmt.</li> <li>Lagerbehälter und mit ihnen in Verbindung stehende metallene Bauteile.</li> <li>Erdungsanlagen von Starkstrom- und Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsanlagen, die mit anderen geordneten Anlagen verbunden sind oder die größere Ausdehnung haben, z.B. Erdungsnetze von Umspannanlagen.</li> <li>Sollten erdverlegte metallene Anlagen durch Sie in diesem Gebiet installiert werden, empfehlen wir Ihnen zusätzliche Korrosionsschutzmaßnahmen bzw. 3 Monate nach Inbetriebnahme Ihrer Anlage eine Beeinflussungsmessung vorzunehmen.</li> <li>Eine schutzstreifennahe Verlegung von erdverlegten Kabeln parallel zu NED-Leitungen ist nicht zulässig. Neu zu verlegende Kabel dürfen NED-Leitungen nur im rechten Winkel kreuzen.</li> <li>Die Angaben zur Lage von Anlagen der NED GmbH sind solange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit durch Ortung bzw. Suchschachtung festgestellt wurde.</li> <li>Als Antragsteller bitten wir Sie, die vorhandene Stellungnahme der NED Ihrem Auftraggeber mit schriftlicher Nachweisführung zu übergeben, andernfalls können wir Sie für aus der Nichtbeachtung Ihrer Anpassungspflichten entstehenden Schäden regresspflichtig machen.</li> </ol>	Die Hinweise werden auf Ebene des BP berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.9	Neptune Energy Deutschland GmbH (NED GmbH) Landangelegenheiten Haupstr. 5 49716 Meppen 23.09.2023	<ul> <li>22. Ungefähr 14 Tage vor Aufnahme der Bauarbeiten ist bitte mit unserem Unternehmen Kontakt aufzunehmen: Neptune Energy Deutschland GmbH Markscheiderei Salzwedel Brietzer Weg 4 in 29410 Salzwedel Tel.: 03901 / 30456-2324 // Mobil: 01752602815</li> <li>23. Für Planungszwecke (Informationen zu Leitungsdimensionen, -material, usw.) nehmen Sie bitte Kontakt mit unserem Unternehmen auf: Neptune Energy Deutschland GmbH Markscheiderei Rühlermoor Hauptstraße 5 in 49716 Meppen Tel.: 05931 / 808-396 Mail: alexander.rohr@neptuneenergy.com</li> </ul>	Die Hinweise werden auf Ebene des BP berücksichtigt.
		In Ihrem Planungsgebiet befindet sich der ehemalige Betriebspunkt E Sw 128/84v. Die Tiefbohrung ist verfüllt und darf in einem Radius von 5 m nicht überbaut und abgegraben werden. Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, dass die im Bereich der Tiefbohrung ehemals liegenden Schlammgruben nach damaliger Gesetzgebung ordnungsgemäß zurückgebaut worden sind. Ein Altlastenverdacht lässt sich jedoch nicht ausschließen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem der Erdgasbetriebspunkt nachrichtlich in der FNP-Planzeichnung dargestellt wird. Genannte Abstände werden auf Ebene des BP berücksichtigt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.2.2	Eisenbahn Bundesamt (EBA) Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale) 04.08.2023	Das EBA ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.  Die in Rede stehenden Flächen der 4. Änderung des o.g. FNP bzw. im BP Nr. 21 "Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin" befinden sich neben der Eisenbahnstrecke 6899 Stendal – Uelzen. Derzeit ist in diesem Bereich beim Eisenbahn-Bundesamt das Planfeststellungsverfahren "ABS Uelzen-Stendal-Magdeburg-Halle (Ostkorridor Nord), Planfeststellungsabschnitt 1.3.1: Änderung der Strecke 6899 Stendal - Uelzen, km 55,420 bis km 71,175 Altmarkkreis Salzwedel (Abschnitt West)" anhängig.  Ich empfehle daher, sich direkt mit der Vorhabenträgerin DB Netz AG - Regionalbereich Südost Projekte Magdeburg Kantstraße 4 in 39104 Magdeburg Projektleiter: Andreas Hartwig (E-Mail: andreas.a.hartwig@deutschebahn.com)  in Verbindung zu setzen.  Zudem sei angemerkt, dass zwar neben den bauordnungsrechtlichen Abstandsgeboten keine eisenbahnspezifischen Anbauverbote wie etwa bei den Bundesfernstraßen bestehen, nichtsdestotrotz besteht für Unterhaltungsarbeiten eine besondere Duldungspflicht für Nachbarn von Eisenbahninfrastruktur gem. § 22b AEG. Eine dennoch erfolgte bauplanungsrechtlich legitimierte Anbauplanung könnte zu entschädigungslosen Duldungspflichten samt zeitweiliger vorübergehender Rückbauhinnahme führen. Dies dürfte als Belang einzustellen sein. Das Risiko des Ausmaßes der möglichen Entschädigungslosigkeit bei Schaffung dieser Risikolage durch Heranrücken an eine Infrastruktur muss der Vorhabenträger bewerten.  Darüber hinaus müssen gem. § 22 BImSchG eventuelle Blendwirkungen zulasten der Triebfahrzeugführenden nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein. Etwaige Signale an der Strecke müssen zum Beispiel einwandfrei erkennbar sein.	Die Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.  Die DB Netz AG wurde beteiligt. (sh. TÖB-Nr. 2.4.3)

BP – Bebauungsplan; EAB - Eingriffs- / Ausgleichsbilanz; FNP – Flächennutzungsplan; GE - Gewerbegebiet – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht; LEP - Landesentwicklungsplan; NW – Niederschlagswasser; PVA – Photovoltaik-Anlage; RL – Richtlinie; RP OE/OEG - Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge-; RO - Raumordnung; TF – Textliche Festsetzung; TöB – Träger öffentlicher Belange; VO – Verordnung

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.3.1	Polizeiinspektion Stendal Uchtewall 5 39576 Hansestadt Stendal 21.07.2023	Nach Rücksprache mit dem zuständigen Polizeirevier Altmarkkreis Salzwedel sowie der eingehenden Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich seitens der Polizei grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens.  Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf der südlich verlaufenden Kreisstraße K 1378 zwischen den Ortslagen Rockenthin und Seeben sollte sowohl beim Bau, wie auch durch die fertig gestellte Photovoltaik-Anlage vermieden werden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
2.4.3	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 28.09.2023	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Zwischenstellungnahme zum Verfahren.  Geltungsbereich  Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung befindet sich bahnrechts zum Bahngelände an der Bahnstrecke Stendal - Uelzen (6899) im Bereich ca. Bahn-km 67,2 – 67,9.  Der Streckenabschnitt gehört zum ABS Uelzen - Stendal - Magdeburg - Halle (Ostkorridor Nord).  Seitens des Projekts ABS Stendal – Uelzen wurden die übergebenen Unterlagen zum Vorhaben "Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin" – Vorentwurf geprüft. Überschneidungen zwischen beiden Planungen können wir nicht feststellen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 28.09.2023	Grundsätzliches  Gem. § 4 (3) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.  Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.  Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gem. § 18 AEG der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen insbesondere der Schienenweg, Ingenieurbauwerke (wie etwa Brücken, Tunnel, Durchlässe), Erdbauwerke (wie Dämme, Einschnitte, Böschungen), Signal-, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, Bahnhöfe und Haltepunkte.  Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Neu- und Umbauten von Eisenbahnstrecken neben dem Bahnkörper und den dazugehörigen Teilen, wie Entwässerungsanlagen, Kabelgräben, Oberleitungsanlagen etc. noch ein Streifen für die Instandhaltung, den Neubau oder Ersatz solcher Anlagen sowie künftige Flucht- und Rettungswege freigehalten werden muss. Wir möchten Sie daher bitten, die Richtlinie "Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG" des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.  Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.  Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn ents	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Änderung des FNP greift nicht in die Flächen der DB ein.  Die Hinweise werden auf Ebene des BP berücksichtigt.  Ein Blendgutachten wird auf Ebene des BP erstellt und zum Entwurf vorgelegt.

BP – Bebauungsplan; EAB - Eingriffs- / Ausgleichsbilanz; FNP – Flächennutzungsplan; GE - Gewerbegebiet – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht; LEP - Landesentwicklungsplan; NW – Niederschlagswasser; PVA – Photovoltaik-Anlage; RL – Richtlinie; RP OE/OEG - Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge-; RO - Raumordnung; TF – Textliche Festsetzung; TöB – Träger öffentlicher Belange; VO – Verordnung

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.	
		Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnver- kehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb, Stäube aus dem Ladegut o- der bewegter Fahrzeuge) sowie durch Instandhaltungsmaßnah- men (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.	

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 28.09.2023	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.  "Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen."  Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 "Landschaftspflege und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar:  DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice Kriegsstraße 136 in 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986 dzd-bestellservice@deutschebahn.com  Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:  An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:  - Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gem. Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.  - Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gem. den anerkannten Regeln der Technik.  - Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Änderung des FNP greift nicht in die Flächen der DB ein.  Die Hinweise werden auf Ebene des BP berücksichtigt.  Ein Blendgutachten wird auf Ebene des BP erstellt und zum Entwurf vorgelegt.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig 28.09.2023	Verfahren  Der FNP stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf.  Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. FNP gem. § 1 (2) BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu BP, die sich aus diesem FNP entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der DB AG dies erfordern.  Das Eisenbahn-Bundesamt ist gesondert am Verfahren zu beteiligen.  Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.  Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.  Das Eisenbahn-Bundesamt wurde beteiligt sh. TöB-Nr. 2.2.2.  Die Abwägung wird entsprechend übergeben.

TÖB – Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutsch- land e.V. (BUND) LV Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str.10 39108 Magdeburg" 27.07.2023	<ol> <li>Hinweise:         <ol> <li>Es ist nicht erklärt, dass in der Begründung von 21 ha die Rede ist und in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung plötzlich 69 ha genannt werden.</li> <li>Warum werden in der Begründung zwei künftige Nutzungsarten (PV und Abfallbeseitigung), aber in allen anderen Unterlagen ausschließlich PV genannt?</li> <li>Über die Notwendigkeit einer Abfallbeseitigung gibt es überhaupt keine sachliche Begründung und Prognose!</li> <li>Die Art der PV-Anlage wird nicht fixiert. Deshalb ist der Umweltbericht vollständig unzureichend, weil z.B. die Bodenverdichtung nicht analysiert werden kann.</li> <li>Die drei Feld-Untersuchungen zur Fauna sind als sehr gründlich einzustufen.</li> </ol> </li> <li>Auf S. 16 der Artenschutzrechtl. Einschätzung wird zur Vermeidung der Einwanderung von Zauneidechsen in das Plangebiet ein Zaun empfohlen. Dieser Empfehlung muss widersprochen werden, weil grundsätzlich ein erdnaher Durchgang für Kleintiere zweckmäßig ist und Zauneidechsen den normalen PV-Betrieb nicht stören.</li> <li>Die Feldgehölze an den Rändern des Plangebiets sollten als geschützte Bereiche erhalten bleiben und verdichtet werden, um gleichzeitig einen Sichtschutz der PV-Paneele zu gewährleisten.</li> <li>Des Weiteren bitten wir um Berücksichtigung der BUND-Position Nr. 72 "Naturverträgliche Freiflächen - Solaranlagen für Strom und Wärme"! Diese ist als Anlage beigefügt.</li> </ol>	Die Hinweise werden wie folgt klargestellt: Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf der 4. Änderung des FNPs.  Die Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB dient zur Unterrichtung und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Ein vollständigen UB kann erst zum Entwurf vorliegen.  Bei der Artenschutzrechtlichen Einschätzung handelt es sich um einen Rechtschreibfehler welcher korrigiert wird. Die Fläche beträgt 21 ha.  Der FNP setzt eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung PVA fest. Es handelt sich um eine Nutzungsart mit der Präzisierung auf PVA.  Die Art der PVA kann auf Ebene des FNP nicht näher bestimmt werden. Gem. § 5 (1) BauGB ist im FNP für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Dies wird mit der vorliegenden Änderung berücksichtigt.  Die Aussagen zur artenschutzrechtl. Einschätzung werden geprüft und ggf. angepasst.  Die Berücksichtigung der Feldgehölze wird entsprechend im BP beachtet.  Die BUND-Position wird berücksichtigt.

## 4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 26.07.2023 bis zum 30.08.2023 statt.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
01			

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.